

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 1=21 (1855)

**Heft:** 59

**Artikel:** Die Organisation der französischen Armee

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92086>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Organisation der französischen Armee.

(Schluß.)

Unter den Militärschulen steht die polytechnische Schule in Paris obenan. Sie ist bestimmt, Zöglinge für den Dienst in der Artillerie bei der Armee zu Lande und zur See zu bilden, für das Geniewesen, die Marine, das Hydrographenkorps, für den Brücken-, Straßen- und Minenbau, den Generalstab, die Pulver- und Salpeteretablissemens, die Telegraphenlinien und die Verwaltung des Tabakregales. Da nur auf dem Konkurswege Zöglinge angenommen werden, finden jährlich zu dem Eintritte Prüfungen statt. Um einzutreten muß man Franzose, und am 1. April des Konkursjahres mehr als 16 und weniger als 20 Jahre alt sein; immerhin werden Militärs, die bereits zwei volle Jahre wirklich unter der Fahne gedient, bis 25 Jahre aufgenommen. Das Kostgeld beträgt 1000 Fr.; der Kurs dauert zwei Jahre. Kommandant der Schule ist der Brigadegeneral Eblé; ihm steht ein Unterkommandant zur Seite und sind 6 Kapitän, 1 Studiendirektor, 5 Examinatoren, 5 Zulassungsexaminatoren, 21 Professoren, 15 Repetitoren, 4 Repetitorsadjunkten untergeordnet; außerdem zählt das Institut 10 Beamte, Aerzte u. s. w. Ein besonderer „conseil de perfectionnement“ unter dem Vorsitze des Kommandanten der Schule als Präsidenten leitet die Oberaufsicht.

Die kais. militärische Spezialschule zu Saint-Eyr hat den Zweck, Offiziere für die Land- und Marine-Infanterie und die Kavallerie zu bilden. Der Eintritt hängt von denselben Bedingungen wie bei der polytechnischen Schule ab. Jeder angenommene Zögling muß entweder bereits ein Engagement angenommen haben oder mit Antritt seines 18. Jahres annehmen. Die Unteroffiziere, Korporäle, Brigadiers oder Soldaten können konkurrieren, wenn sie zur Zeit der Ausschreibung des Konkurses bereits 2 Jahre wirklich unter den Fahnen gedient und das 25. Jahr nicht überschritten haben. Das Kostgeld ist 1500 Fr.

Für die Kavallerie und Equitation wurde eine besondere Abtheilung in dieser Schule errichtet, in welche einzutreten jeder Aufgenommene gleich Anfangs erklären muß, weil von dem Probereiten seine wirkliche Aufnahme in die Kavallerieabtheilung abhängt. Beim Austrreten nach genügendem Bestehen bei der Prüfung werden die Zöglinge Unterlieutenants in der Kavallerie. Die übrigen Zöglinge haben unter gleichen Bedingungen das Recht, nach dem Range, den sie auf der Klassennote der Prüfungsjury einnehmen und nach der Zahl freier Stellen bei der Land- oder Marineinfanterie, die Waffe zu wählen, bei der sie dienen wollen. Auch können Aspirirende mit den Unterlieutenants der Armee für die Vorbereitungsschule des Generalstabes konkurrieren. Erster Kommandant der Schule ist der Divisionsgeneral Alexandre; für den Unterricht der Infanteristen sind 21 Offiziere, für den der Kavalleristen 11 systemisirt. Die Studien leitet ein Direktor und 2 Unterdirektoren; ferner sind 6 Zulassungsexaminatoren,

14 Professoren, 17 Repetitoren, 9 Beamte, Aerzte, Geistliche u. s. w. systemisirt.

Die Militärschule von La Flèche ist für die Söhne von armen Offizieren und von Unteroffizieren, die in der Schlacht gefallen, errichtet. Die Zahl der an diesem auch kais. Prytaneum genannten Institute vom Staate unterhaltenen Zöglinge beträgt 300 Stifflinge und 100 Halbstifflinge; indes läßt man auch „Zahlende“ zu, welche entweder das ganze „Kostgeld“ von 850 oder das halbe von 425 Fr. entrichten. Die Zöglinge haben ein Alter zwischen 10 bis 12 Jahren aufzuweisen und können bis in ihr 19. Jahr in der Anstalt verbleiben. Kommandant und Studiendirektor ist Oberst Maiffredy Robernier; ferner sind nebst einem Unterdirektor 4 Infanterieoffiziere, 22 Professoren, 18 Repetitoren und 6 Beamte systemisirt.

In den Zweig der Schulen gehören noch die Schießschule von Vincennes (5 Offiziere und Lehrer) und die gymnastische Schule in der Fasanerie-Redoute bei Vincennes (3 Offiziere und Lehrer).— Wir erwähnen hier, daß in jeder Schule, bei der man nicht auf bloße mechanische Fertigkeit sieht, die deutsche Sprache vor anderen kultivirt und betrieben wird.

Der Rekrutirungs- und Reservendienst zerfällt in eben so viel Depots als Departements, bei deren jedem 2 Offiziere, zumeist Kapitän und Lieutenant, die resp. Obliegenheiten vollziehen.

An Remontendepots zählt Frankreich 23 mit den Sulkursalien, an Dressirschulen 5: zu Le Gibaud, Marsal, Hesdin, Paris und Saumur; in Algier an Remontendepots 3, an Geschütsen 1 (zu Mostaganem), an Beschäldepots 2.

Die Systemisirung der Cadres der Thierärzte ist in diesem Jahre erfolgt und stellt die Zahl aller auf 356, worunter 4 Oberthierärzte, 62 Thierärzte der 1. und 53 der 2. Klasse, 85 Gehilfen der 1. und 152 2. Klasse.

Bezüglich der Militärgerichte für Strafsachen, der Kriegsgerichte, gilt noch die Norm von 1796 und 1797, welche für jede Militärterritorialdivision 2 permanente Kriegsgerichte vorschreibt, die aus 7 Mitgliedern bestehen: aus 1 Oberst als Präsidenten, 1 Bataillons- oder Schwadronschef, 2 Kapitän, 1 Lieutenant, 1 Unterlieutenant und 1 Unteroffizier. Diese Personen sind Richter; zugetheilt sind jedoch noch 1 Berichterstatter und 1 kais. Kommissär. Diese Gerichte urtheilen über jedes Verbrechen oder Vergehen von Militärs oder von unter die Militärjustiz gehörigen Personen; sie können aber auch die ordentlichen Gerichte bei Verbrechen oder Vergehen wider die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Nothfalle ersetzen, welche die Eigenschaft der straffälligen Individuen immer auch sein möge. In jeder Militärterritorialdivision ist auch ein Revisionsrath permanent, der aus 1 Generale als Präsidenten, 1 Obersten, 1 Bataillons- oder Schwadronschef und 2 Kapitän zusammengesetzt und dem 1 Berichterstatter und 1 kais. Kommissär beigegeben ist. Alle diese Richter werden von dem jeweiligen Divisionskommandanten ernannt und werden erneuert,

wenn es nöthig. Seit 1848 werden die Kommissäre und Berichterstatter bei den Kriegsgerichten unter den Bataillons- oder Schwadronschefs oder unter den Kapitän und den 1. oder 2. Intendantadjunkten genommen, gleichviel, ob sie in Aktivität sich befinden oder nicht. Die kais. Kommissäre bei den Revisionsräthen sind entweder Intendanten oder Unterintendanten 1. Klasse, Obriste oder Obristlieutenants. Der kais. Kommissär tritt als Ankläger, der Berichterstatter als Instruktor des Prozesses auf. Für jede Armeedivision sind 2 Kriegsgerichte (deren Sitzungen öffentlich sind) und 1 Revisionsrath angenommen.

Die Strafanstalten für Militärs sind:

1) Strafwerkhäuser für solche, die zur Kugelstrafe verurtheilt sind; deren hat Frankreich blos in Algerien und zwar 3 an der Zahl. Die Sträflinge dieser Kategorie sind wegen Desertion nach dem Auslande oder wiederholtem Desertiren nach Innen; auch sendet man Gene hin, welche aus den Arbeitshäusern entsprungen sind oder deren schwerere Strafe in diese leichtere umgewandelt wurde; die Verurtheilten schleppen an einer eisernen Kette eine Kugel von 8 Pfund nach sich und werden zu öffentlichen Arbeiten angehalten.

2) Die öffentlichen Arbeitshäuser, in welche die Soldaten wegen Desertion nach Innen oder andern Vergehen geschickt und zu öffentlichen Arbeiten für Civil- oder Militärzwecke angehalten werden. Ihrer sind 4 in Algerien.

3) Die Militärgefängnisse für blos zu Arrest verurtheilte Militärs sind in Frankreich, in Algerien 1.

4) Die Transportationen werden entweder nach dem speziellen Disziplinaretablisement in Lambessa oder nach den Pönitenzkolonien von Algier, Oran und Konstantine dirigirt.

5) Die Militärarreste, deren in Frankreich und Korsika 45, in Algerien 13 bestehen, sind für die Untersuchungsgefangenen, die unter Gendarmerie-Eskorte reisenden Sträflinge, für die im Disziplinarwege Bestrafte, die Verurtheilten und ihrer Bestimmung Entgegenstehenden und die zu Arrest Verurtheilten bestimmt, welche für eine Militärstrafanstalt nicht passen.

Zur Unterhaltung der Korrespondenz mit den algerischen Unterthanen sind arabische Dolmetscher angenommen, deren 5 Chefs, 8 Dolmetscher der 1., 12 der 2. und 15 der 3. Klasse systemisirt sind.

Das Annuaire fügt noch ein Verzeichniß der Kriegsplätze 1. Linie und der einfachen Kriegsplätze bei, woraus ersichtlich, daß Frankreich an Ersteren in 17 Militärdivisionen 141 Festungen, Schlösser, Redouten, Forts und Batterien, an Letzteren 43 besißt.

### Schweiz.

Wie es scheint, steht der Armee ein neuer Verlust bevor. Nach den Mittheilungen der Bündner Blätter tritt Herr Oberst a Bundi in englische Dienste und soll sich bereits auf seinen Posten begeben haben; wir bezweifeln nun einstweilen noch das letztere, weil Hr. a Bundi noch nicht aus dem eidg. Stabe ausgetreten ist, immer-

hin bedauern wir sehr sein Scheiden. Oberst a Bundi war ein Soldat vom Kopf bis zur Zehe; er kommandirte in den blutigen Julitagen 1830 das zweite Bataillon des ersten schweizerischen Garderegimentes und focht dort mit Auszeichnung. Als eidgen. Oberst kommandirte er im Sonderbundsfeldzug eine Brigade der ersten Division, Milliet, dann 1849 die zweite Division der Rheinarmee. Wir wünschen ihm Glück auf den Weg; sein Degen wird wissen, das alternde Haupt mit frischen Lorbeeren zu schmücken.

Eine Reklamation. Die Berner Ztg. faßt unsere Mittheilung, die Regierung von Baselstadt habe den Wiederholungskurs der Infanterie der Cholera wegen abbestellt, so auf, als ob wir mit dieser Maßregel einverstanden wären. Dies ist nun durchaus nicht der Fall. Wir haben diesen Beschluß vorausgesehen, wir begreifen ihn auch, nun weil einmal Schwäche und Mangellichkeit der Grundzug unserer Zeit ist, wir schwiegen dazu, weil es unserem soldatischen Gefühl widerstrebt, gegen Befehle lange Reklamationen zu machen, allein billigen können wir ihn nicht, weil wir einerseits die Gefahr nicht so groß erachten, weil es andererseits uns bedenklich erscheint, in militärischen Dingen eine solche übertriebene Sorgfalt für das liebe Leben an den Tag zu legen. Trotz aller Prophezeiungen des Luzernerischen Neculaps glauben wir eben, daß sich die Cholera immer mehr bei uns einnisten wird und daß die Schweiz so wenig von dieser unangenehmen Einquartirung verschont bleiben wird, als z. B. Tyrol. Sollten nun deswegen alle militärischen Uebungen aufhören, weil Gefahr vorhanden ist, daß hier und da ein Mann der Krankheit unterliegt? Wir denken nein! Also gewöhne man sich doch an die Gefahr! Unsere Väter, brach die Pest in das Land, sandten ihre Jugend in die Lager, damit sie sich beim Waffenspiel zerstreue; wir wickeln sie in Flanell ein und geben ihr Pfeffermünzthee zu trinken! De gustibus non est disputandum!

Soeben erschien und ist in der **Schweigbauser'schen** Sortimentsbuchhandlung in Basel zu haben:

## Die Theorie des Schießens

mit besonderer Beziehung auf die gezogenen Handfeuerwaffen.

Von C. von Kessler.

Mit 2 Figurentafeln und 1 Tabelle.

Preis: Fr. 2. 70.

In Folge der mir entzogenen Gewerbs-Konzeßion bin ich genöthigt mein Verlagsgeschäft aufzugeben und will den Vorrath des bei mir erschienenen, mit so entschiedenem Beifall aufgenommenen Geschichtswerks:

**Achtundvierzig Jahre**, Zeichnungen und Skizzen aus der Mappe eines konstitutionellen Offiziers, (4 Bände à 20 Bogen, Ladenpreis 4 Thlr.) für 2 Thlr. verkaufen, wofür dasselbe durch jede Buchhandlung zu beziehen ist. **Heinr. Gotop**, in Cassel.